

01.10.99

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschlieung zur Ausarbeitung der Charta der Grundrechte

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretrs des Europischen Parlaments
- 127395 - vom 29. September 1999. Das Europische Parlament hat die Ent-
schlieung in der Sitzung am 16. September 1999 angenommen.

...

EntschlieÙung zur Ausarbeitung der Charta der Grundrechte

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Köln,
 - unter Hinweis auf die Vorschläge, die es insbesondere in seinen EntschlieÙungen zur Verfassung der Europäischen Union und in sonstigen allgemeinen EntschlieÙungen zu institutionellen Fragen, die im Laufe der Wahlperiode 1994-1999 angenommen wurden, unterbreitet hat¹,
1. begrüÙt den BeschluÙ des Europäischen Rates von Köln, bis zum Europäischen Rat im Dezember 2000 einen Entwurf für eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union auszuarbeiten;
 2. ist der Auffassung, daß die Ausarbeitung dieser Charta zu seinen konstitutionellen Prioritäten gehört und daß sie die gemeinsame Verantwortung der beiden Organe impliziert, auf denen die Rechtmäßigkeit der Union gründet: Rat (für die Mitgliedstaaten) und Europäisches Parlament (für die Völker Europas);
 3. betont, daß diese Charta eines offenen und innovativen Ansatzes bedarf, sowohl hinsichtlich ihrer Merkmale und der Art der darin aufzuführenden Rechte als auch hinsichtlich ihrer Funktion und ihrer Stellung bei der konstitutionellen Weiterentwicklung der Union;
 4. fordert in bezug auf die Zusammensetzung und die Einzelheiten für die Organisation der Arbeiten in dem entsprechenden Gremium:
 - daß die Zahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments der Zahl der Vertreter der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten entspricht, um die Gleichwertigkeit zwischen diesen beiden Komponenten auch nach außen hin deutlich zu machen und um eine angemessene Vertretung der unterschiedlichen im Europäischen Parlament vertretenen politischen Strömungen und Empfindlichkeiten zu ermöglichen;
 - daß die wesentliche Rolle und der Beitrag der nationalen Parlamente auf eine Art und Weise gewährleistet werden muß, wie sie sich aus einer entsprechenden Konsultation der Präsidenten der nationalen Parlamente ergeben wird;
 - daß die Zuständigkeiten des Präsidenten und des Präsidiums von dem Gremium festgelegt werden;
 - daß dieses Gremium die mögliche Bildung eines Redaktionskomitees und von Arbeitsgruppen beschließen kann;
 - daß die Transparenz der Tätigkeiten auf angemessene Weise gewährleistet wird, daß auch der Beitrag der NRO und der Bürger gewährleistet wird und daß öffentliche Anhörungen veranstaltet werden;
 - daß das Sekretariat des Gremiums der Verantwortung der teilnehmenden Instanzen unterliegt;
 5. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat und den übrigen Organen der Gemeinschaft sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

¹ ABl. C 120 vom 16.5.1989, S. 51, ABl. C 324 vom 24.12.1990, S. 219 und ABl. C 61 vom 28.2.1994, S. 155.